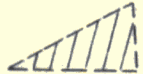


FESTSETZUNGEN

	GELTUNGSBEREICH
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	BAUGRENZE
	SICHTDREIECK
	VORGESCHL. EIGENTUMSGRENZE
	HECKE
	EINFRIEDIGUNG OHNE TÜR UND TOR

Allgemeines Wohngebiet - Offene Bauweise - Einzelhäuser

GRZ 0,2

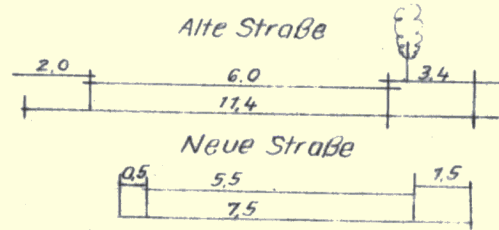
GFZ 0,3 2 Geschosse max

Ausnahme: gemäß § 31,1 B BauG halboffene Bauweise
(Garagen auf der Grenzen) wenn gem § 13 (2) oder (4)
R60 unbedenklich.

je WE 1 Garage od. Einstellplatz

je Vorgarten 1 Baum

Schnitt



Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und von jeglichem Bewuchs von über 0,80m Höhe - gemessen von den betreffenden Fahrbahnkanten - freizumachen und freizuhalten.

Die Kellersohlen der Gebäude und die Straßenhöhen sind vor Baubeginn so festzulegen, daß

das Abwasser von den Grundstücken in Gefälleleitungen ohne Zwischenpumpwerk zur künftigen zentralen Reinigungsanlage des Ortes abgeführt werden kann.

Vor Verlegung der Schmutzwasserkanalisation ist das Abwasser in geschlossenen Gruben zu sammeln und auszufahren.

Das Regenwasser ist in eine Regenwasserkanalisation mit Gefälle zum nächsten Vorfluter abzuleiten.

Die zu bebauenden Grundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dandorf anzuschließen

Gemeinde Danndorf



Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke

DER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Danndorf · Grafhorster Str. 2 · 3181 DANNDORF · ☎ (053 64) 22 33

Landkreis Helmstedt
- Bauordnungsamt -
3330 Helmstedt

Landkreis Helmstedt

Eing. 23. Okt. 1991

6343

28.10.

Bearbeitet von: Herrn Wiedemann

Telefon (Durchwahl): 053 64 - 52-42

Samtgemeinde Velpke

Bankkonten der Samtgemeindekasse:	Konto-Nr.	BLZ
Volksbank Velpke	100 500 600	271 914 86
Nordd. Landesbank Vorsfelde	8 802 050	270 515 18
Postgiroamt Hannover	9621 - 305	250 100 30

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
- 600.1 -

Datum
08.10.1991"

Anwendbarkeit des § 25 c Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für verschiedene Bebauungspläne im Bereich der Gemeinde Danndorf

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 26.09.1991 beschlossen, daß für alle in Frage kommenden Bebauungspläne der Gemeinde Danndorf die Anwendung des § 25 c Abs. 2 BauNVO zugelassen wird.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bezieht sich im einzelnen auf folgende Bebauungspläne:

"In den breiten Stücken",
"In den Kohlgärten",
"Der Hünenberg II",
"Die langen Wiesen",
"In den Kämpen",
"Vor dem Dorfe",
"Hünenberg III - Neufassung",
"Waldstraße" und
"Am Trommelberg"

Die in dieser Aufzählung nicht enthaltenen Bebauungspläne der Gemeinde Danndorf sind einfache Bebauungspläne, die das Maß der baulichen Nutzung nicht festsetzen bzw. qualifizierte Bebauungspläne, für die ein Verfahren zur Neufassung eingeleitet worden ist ("Hinter den Grashöfen"). Für den Bebauungsplan "In den Kohlgärten II" hatten wir bereits mit Bericht vom 18.04.1991 die Anwendbarkeit des § 25 c Abs. 2 BauNVO erklärt.

(Schrobsdorff)